

Organisationsreglement der Allreal Holding AG mit Sitz in Baar

vom 2. Dezember 2014

allreal

	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	4
II Regelwerke/Interessenkonflikte	4
1. Gesetz/Börse	4
2. Weitere Regelwerke	4
3. Interessenkonflikte und Ausstand	5
3.1 Interessenkonflikte	5
3.2 Ausstand	5
3.3 Geschäfte mit der Gruppe	5
III Verwaltungsrat	5
1. Neuwahlen/Konstituierung	5
1.1 Wahl	5
1.2 Konstituierung	5
1.3 Zeichnungsberechtigung	5
2. Aufgaben und Kompetenzen	6
3. Berichterstattung/Auskunftspflicht	6
3.1 Berichterstattung	6
3.2 Auskunft und Einsicht	7
4. Verwaltungsratssitzungen/Einberufung/Traktandierung	7
4.1 Sitzungsrhythmus	7
4.2 Einberufung/Traktandierung	7
5. Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung	8
6. Protokoll	8
7. Vergütung	8
8. Leistungsbeurteilung	8
IV Ausschüsse	9
1. Einsetzung von Ausschüssen	9
2. R&A Ausschuss	9
3. N&E Ausschuss	10
4. Allgemeine Bestimmungen zu den Ausschüssen	10
V Verwaltungsratspräsidium	11
1. Funktion/Stellvertretung	11
2. Sitzungsführung/Informationsfluss	11

	Seite
VI Chief Executive Officer	11
1. Delegation operative Geschäftsführung	11
2. Organisation Gruppenleitung	12
3. Berichterstattung an den Verwaltungsrat	12
VII Kompetenzausscheidung	13

I Allgemeine Bestimmungen

1. Dieses Organisationsreglement (nachstehend «OReg») wird gestützt auf Art. 716a und Art. 716b des OR sowie auf Art. 22 der Statuten der Allreal Holding AG (nachstehend «Gesellschaft») erlassen.
2. Das OReg bezweckt, den Verwaltungsrat (nachstehend «VR») zu einem Aufsichts- und Lenkungsgremium zu machen, dessen Pflichten sich im Wesentlichen auf die sorgfältige Erfüllung der unübertragbaren Aufgaben (OR Art. 716a) beschränken.
3. Die Führung des operativen Geschäfts wird an den Chief Executive Officer der Gruppe (nachstehend «CEO») übertragen. Der CEO ist sowohl für das operative Geschäft der Gesellschaft als auch für dasjenige der Tochtergesellschaften (nachstehend «TG») zuständig. Er wird unterstützt von der Gruppenleitung (nachstehend «GL»). Die Gesellschaft und die TG werden hierin zusammen als die «Gruppe» bezeichnet.
4. Das OReg regelt neben organisatorischen Fragen, welche die Abläufe und Aufgaben innerhalb des VR betreffen, insbesondere das Verhältnis bzw. die Kompetenzausscheidung zwischen VR und GL bzw. dem CEO.
5. Das OReg wurde mit VR-beschluss vom 2. Dezember 2014 angenommen und ersetzt das Organisationsreglement vom 12. Dezember 2007. Es tritt per sofort in Kraft. Es ist vom CEO als Bestandteil seines Anstellungsvertrages zu quittieren. Der CEO sorgt dafür, dass die im OReg enthaltenen Regelungen den GL-Mitgliedern und – soweit erforderlich – auch weiteren Kadermitarbeitern bekannt gegeben und von diesen eingehalten werden.
6. Das OReg kann durch Mehrheitsbeschluss sämtlicher Mitglieder des VR geändert werden.
7. Abweichende VR-Beschlüsse gehen diesem OReg vor.

II Regelwerke/Interessenkonflikte

1. **Gesetz/Börse**
Die Gesellschaft ist börsenkotiert. Sie und ihre Organe unterliegen gruppenweit deshalb insbesondere auch dem Börsengesetz und den Regelwerken der SIX Swiss Exchange für börsenkotierte Unternehmen. Die Organe der Gesellschaft beachten diesen Umstand und verpflichten sich, die anwendbaren Gesetze und Regelwerke einzuhalten.
2. **Weitere Regelwerke**
Es bestehen innergesellschaftliche Regelwerke, welche teilweise der Konkretisierung der Regelwerke gemäss II Ziff. 1. dienen:
 - a) Organigramm der Gruppe
 - b) GL-Reglement mit Unterschriftenreglement
 - c) Verhaltenskodex
 - d) Reglement zum Handeln mit Beteiligungsrechten («Insider Trading»)
 - e) Beschreibung Management System («PAQ»)
 - f) Internes Kontrollsystem (nachstehend «IKS»)

3. Interessenkonflikte und Ausstand

3.1 Interessenkonflikte

Mitglieder des VR und der GL sowie weitere vom VR bestimmte Kaderpersonen der Gruppe haben ihre nebenberuflichen Aktivitäten, Interessenvertretungen, persönliche Interessen, Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen sowie VR- und Stiftungsratsmandate dem VR offen zu legen.

3.2 Ausstand

Mitglieder des VR und der GL haben in allen Fällen in den Ausstand zu treten, in denen über Geschäfte beraten und entschieden wird, die ihre eigenen Interessen oder diejenigen von ihnen nahe stehenden Personen, Organisationen oder Unternehmungen berühren. Sie haben ihre Verhältnisse so zu regeln, dass Interessenkonflikte möglichst vermieden werden.

Über das Vorliegen eines Interessenkonflikts entscheidet der VR. Das betroffene GL- oder VR-Mitglied nimmt weder an der Beratung noch an der Entscheidung über das betreffende Traktandum teil und hat die Sitzung zu verlassen. Eine persönliche Stellungnahme vor der Beratung ist dem in Ausstand getretenen Mitglied gestattet.

3.3 Geschäfte mit der Gruppe

Geschäfte zwischen der Gruppe einerseits und Mitgliedern des VR und der GL sowie gegebenenfalls weiteren vom VR bestimmten Kaderpersonen oder diesen Personen nahe stehenden Personen andererseits bedürfen der Genehmigung des VR. Solche Geschäfte sind zu Marktbedingungen abzuschliessen.

III Verwaltungsrat

1. Neuwahlen/Konstituierung

1.1 Wahl

Steht die Neu- oder Zuwahl eines Mitglieds des VR an, so erstellt der Nominierungs- und Entschädigungsausschuss (nachstehend «N&E Ausschuss») ein Kandidatenprofil, welches vom VR zu genehmigen ist. Auf der Basis dieses Kandidatenprofils führt der N&E Ausschuss ein Auswahlverfahren in der Regel unter Beizug professioneller Unterstützung durch. Auf den Beizug professioneller Unterstützung kann durch Beschluss des VR verzichtet werden.

Nach Ablauf des Evaluationsverfahrens schlägt der N&E Ausschuss dem VR nach Möglichkeit mindestens zwei Kandidaten zur Wahl vor. Der vom VR ausgewählte Kandidat wird der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Ein Mitglied des VR kann nicht gleichzeitig Mitglied des VR oder eines anderen Organs eines mit der Gruppe in Konkurrenz stehenden Unternehmens sein.

1.2 Konstituierung

Der VR konstituiert sich selbst, vorbehältlich der zwingenden Kompetenzen der Generalversammlung. Er bestimmt einen Vizepräsidenten sowie einen Sekretär, der nicht Mitglied des VR zu sein braucht. Die Amtsdauer für die im Rahmen der Konstituierung zugeordneten Chargen ist in der Regel identisch mit der Amtsdauer als VR, wobei dem VR in begründeten Fällen jederzeit das Recht einer vorzeitigen Abberufung aus der Charge zusteht.

1.3 Zeichnungsberechtigung

Alle Zeichnungsberechtigten in der Gruppe führen Kollektivunterschrift.

2. Aufgaben und Kompetenzen

Die Hauptaufgaben des VR bestehen in der Festlegung und periodischen Überprüfung der Unternehmensstrategie, der Geschäftspolitik sowie der Organisation der Gruppe, in der Kontrolle der operativen Geschäftsführung und des Risikomanagements sowie in der periodischen Beurteilung seiner eigenen Leistungen, der Leistungen des CEO und, zusammen mit diesem, der Mitglieder der GL. Die operative Geschäftsführung wird vorbehaltlich der Bestimmungen dieses OReg im gesetzlich zulässigen Ausmass an den CEO delegiert.

Dem VR verbleiben zudem im Sinne von Art. 716a OR und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Reglements insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- 2.1 die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- 2.2 die Festlegung der Organisation;
- 2.3 die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- 2.4 die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- 2.5 die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 2.6 die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 2.7 die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- 2.8 Entscheidkompetenz betreffend Geschäfte gemäss Ziff. VII;
- 2.9 den Entscheid über die dem VR per Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Der VR übt die in Ziff. 2.5 genannte Oberaufsicht insbesondere mit Hilfe der folgenden Instrumente aus:

- Kritische Entgegennahme der durch die GL vorzubereitenden Quartalsrechnungen, die jeweils mit den Einladungen zu den Sitzungen den Verwaltungsräten zugestellt werden.
- Diskussion und Würdigung des an jeder VR-Sitzung abgegebenen Berichts des CEO bzw. weiterer Mitglieder der GL über den Geschäftsgang.

Der CEO hat die Pflicht, den VR unverzüglich bei Eintreten von Vorfällen, die den Geschäftsgang wesentlich beeinflussen oder beeinträchtigen können, zu informieren.

3. Berichterstattung/Auskunftspflicht

3.1 Berichterstattung

Der CEO ist dafür verantwortlich, dass dem VR die Informationen gemäss Ziff. VI 3. zeitgerecht geliefert werden.

3.2 Auskunft und Einsicht

Anlässlich der Sitzungen kann jedes Mitglied des VR von den anderen Mitgliedern und von der GL Auskunft über alle Angelegenheiten der Gruppe verlangen.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes VR-Mitglied vom CEO und vom Chief Financial Officer (nachstehend «CFO») Auskunft über den Geschäftsgang und wesentliche Geschäfte verlangen. Die Kontaktierung der übrigen GL-Mitglieder sowie weiterer Kadermitarbeiter und die Einsicht in Geschäftsdokumente haben mit Augenmass und unter vorgängiger Orientierung von VR-Präsident und in der Regel CEO zu erfolgen.

4. Verwaltungsratssitzungen/Einberufung/Traktandierung

4.1 Sitzungsrhythmus

Der VR hält mindestens viermal jährlich ordentliche VR-Sitzungen ab. Die Daten für die ordentlichen Sitzungen sind rechtzeitig im Voraus für das folgende Geschäftsjahr festzulegen. Eine dieser Sitzungen soll als Strategiesitzung mit einem grösseren Zeitrahmen ausgestaltet sein.

Im Übrigen trifft er sich so oft wie notwendig. Ausserordentliche Sitzungen werden abgehalten, wenn dies von einem VR-Mitglied verlangt wird. Ausserordentliche Sitzungstermine sind so festzulegen, dass möglichst alle, sicher aber eine Mehrheit der VR-Mitglieder teilnehmen kann. Bei der Organisation der Sitzungen ist auf entsprechendes Begehren sicherzustellen, dass physisch nicht anwesende Mitglieder gegebenenfalls telefonisch an den Beratungen und Beschlüssen teilnehmen können.

4.2 Einberufung/Traktandierung

Der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder der Sekretär beruft die Sitzungen des VR schriftlich mindestens sieben Tage im Voraus ein, sofern nicht hohe Dringlichkeit gegeben ist. Die Einladung führt die Traktanden auf.

Als Standardtraktanden sind vorzusehen:

- Bericht über den Geschäftsgang (inkl. Auftragsbestand);
- Quartalsabschluss mit Vergleich Budget/Ist und Prognose-Rechnung;
- Finanzierung und Liquiditätsmanagement;
- Kapitalmarktliche Entwicklung (Aktionariat, Aktienkurs, Investor Relations etc.);
- Risikomanagement.

Der Einladung sind die notwendigen Unterlagen beizulegen. Die Unterlagen sind in jedem Fall so früh zu verschicken, dass den Mitgliedern des VR genügend Zeit bleibt, um sich auf die Sitzung vorbereiten zu können. Auf einen Versand kann ausnahmsweise aus wichtigen Gründen verzichtet werden, insbesondere wenn die Geheimhaltung kurssensitiver Informationen nicht sichergestellt werden kann. In solchen Fällen ist die rechtzeitige vorgängige Information der Mitglieder des VR auf andere Weise sicherzustellen.

Jedes Mitglied hat das Recht, bis 20 Tage vor der Sitzung die Traktandierung von Geschäften zu beantragen. In der Einladung ist das Mitglied des VR zu nennen, das einen solchen Antrag stellt.

5. Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

Der VR ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder an der VR-Sitzung anwesend ist. Ausgenommen sind Beschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen, bei denen die Quorumsvoraussetzung nicht gilt.

Mit Ausnahme der nachstehend beschriebenen Zirkulationsbeschlüsse fasst der VR alle seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Auf Anordnung des Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten können Beschlüsse auch mittels Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung in einer Sitzung verlangt. Ein solches Begehren ist so schnell als zumutbar zu äussern. Mitglieder können in begründeten Ausnahmefällen an den Sitzungen über Video oder Telefon teilnehmen. Auf Beschlüsse, welche mittels Videokonferenz gefasst werden, sind im Übrigen die Regeln anzuwenden, welche für Beschlüsse unter Anwesenden gelten.

Beschlüsse und Wahlen können ohne Durchführung einer VR-Sitzung auch auf dem Zirkularweg per Briefpost, Telefax, E-Mail oder mit vergleichbaren Systemen gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Verfahrensleitung zur Fassung von Zirkulationsbeschlüssen obliegt dem Präsidenten des VR.

Über nicht gehörig angekündigte Traktanden kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Verwaltungsräte – insbesondere auch die abwesenden – zustimmen.

6. Protokoll

Der Sekretär erstellt ein Protokoll, das die Verhandlungen und Beschlüsse des VR wiedergibt und von ihm und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Es enthält die gefassten Beschlüsse und Wahlen sowie eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen in der Sitzung geäusserten Argumente und vermittelten Informationen. Das Protokoll ist in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung allen Mitgliedern zuzusenden und an der nächsten Sitzung zu genehmigen bzw. gegebenenfalls zu ergänzen bzw. zu berichtigen.

7. Vergütung

Die VR-Mitglieder erhalten eine vom VR nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende Vergütung, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Tätigkeit in Ausschüssen ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Der entsprechende Beschluss wird auf Antrag des N&E Ausschusses gefasst.

8. Leistungsbeurteilung

Der VR veranlasst regelmässig eine Leistungsbeurteilung seiner Arbeit sowie derjenigen seiner einzelnen Mitglieder. Der VR-Präsident oder ein vom VR bestimmtes Mitglied initialisiert den Prozess, zu dem er externe Unterstützung beziehen kann.

1. Einsetzung von Ausschüssen

Der VR kann zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse, zur Wahrnehmung gewisser Kontrollfunktionen sowie für sonstige Spezialaufgaben ständige oder ad-hoc Ausschüsse einsetzen. Mitglied von Ausschüssen können auch Personen sein, die nicht dem VR angehören. Die Ausschüsse haben keine Beschlusskompetenzen. Vorbehalten bleibt der nachfolgende Abs. 3.

Als ständige Ausschüsse sind namentlich ein Risk & Audit Ausschuss (nachstehend «R&A Ausschuss») sowie der N&E Ausschuss zu bestimmen. Die Aufgaben dieser Ausschüsse werden in den nachfolgenden Ziffern umschrieben.

Der N&E Ausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des VR. Diese werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

2. R&A Ausschuss

2.1 Der R&A Ausschuss hat im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

- Überprüfung der Ausgestaltung des Rechnungswesens (anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften, Bewertungsvorschriften der Liegenschaften, interne und externe finanzielle Berichterstattung, Liquiditäts- und Finanzierungsmanagement, Beurteilung von Bewertungs- und Finanzierungsgrundsätzen) in Bezug auf Angemessenheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit und gegebenenfalls Unterbreitung von Änderungsanträgen zuhanden des VR;
- Überprüfung des Jahresabschlusses und anderer Finanzinformationen, die Eingang in publizierte Abschlüsse der Gruppe finden;
- Überwachung der Einschätzung der Unternehmensrisiken und Überprüfung der Praktiken des Risikomanagements bzw. der Wirksamkeit und Effizienz des IKS;
- periodische Überprüfung der der Gruppe zur Verfügung stehenden Versicherungsdeckung (einschliesslich D&O Versicherung);
- Überprüfung der Einhaltung der Anlagepolitik gemäss Anlage- und Finanzierungsrichtlinien;
- Überwachung der Geschäftstätigkeit hinsichtlich Einhaltung von Beschlüssen des VR, interner Reglemente und Richtlinien, Weisungen und der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Börsengesetzgebung (Compliance);
- Überprüfung der Leistung, Unabhängigkeit und Honorierung der externen Revision sowie Wahlempfehlung zuhanden des VR bzw. der Generalversammlung;
- Detailberatung der Prüfberichte; Beratung aller bedeutender Feststellungen und Empfehlungen der externen Revision mit GL und externer Revision;
- Überwachung der Umsetzung von Empfehlungen der externen Revision;
- Detailberatung der Prüfberichte; Beratung aller bedeutenden Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision mit GL und interner Revision;
- Überprüfung der Leistung und Honorierung von Beratungsmandaten;
- Erledigung von weiteren ihm vom VR übertragenen Aufgaben.

2.2 Der Ausschuss tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr. Der Ausschuss trifft sich mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung mit Vertretern der externen Revision, an der keine Mitglieder der GL anwesend sind.

- 2.3 Der CFO nimmt – vorbehältlich Ziffer 2.2 – in der Regel an den Sitzungen des R&A Ausschusses teil. Zu den Sitzungen können andere Mitglieder des VR, der CEO, einzelne Mitglieder der GL oder andere Fachspezialisten beigezogen werden. Der Entscheid obliegt dem Vorsitzenden des R&A Ausschusses. Die Erteilung von Aufträgen an Dritte erfordert die Zustimmung des VR.

3. N&E Ausschuss

- 3.1 Der N&E Ausschuss hat im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:
- Leitung des Selektionsprozesses und Antragsstellung betreffend neue Verwaltungsräte;
 - Leitung des Selektionsprozesses und Antragstellung betreffend CEO;
 - Prüfung des Selektionsprozesses von Mitgliedern der GL (inklusive Interviews in Endselektion) sowie der wesentlichen Bedingungen ihrer Anstellungsverträge;
 - Beantragung der Entschädigung des VR und seiner Ausschüsse;
 - Prüfung, Verhandlung und Beantragung der Entschädigung des CEO;
 - Prüfung und Beantragung (zusammen mit dem CEO) der Entschädigung der Mitglieder der GL und weiterer Kadermitarbeiter sowie von Nebentätigkeiten der Mitglieder der GL;
 - Prüfung, Beantragung und Überwachung der Implementierung von Aktienbeteiligungs- und Optionsprogrammen;
 - Überwachung der Kaderausbildung und der Nachfolgeplanung auf oberer Führungsebene;
 - Erledigung von weiteren ihm vom VR im Bereich Nomination und Entschädigung übertragenen Aufgaben.
- 3.2 Der N&E Ausschuss trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr.
- 3.3 Der CEO nimmt in der Regel an den Sitzungen teil, ausser wenn seine Leistung beurteilt oder seine Vergütung festgelegt wird.
- 3.4 Der N&E Ausschuss bespricht mit dem CEO rechtzeitig alle geplanten wesentlichen Personalveränderungen in der Organisation und legt mit ihm das stufengerechte Auswahlprozedere und die Eckpfeiler der Entschädigung fest. Der N&E Ausschuss bespricht mit dem CEO das Organigramm, die Stellvertreterregelung und die Nachwuchsplanung.
- 3.5 Der N&E Ausschuss ist nach Orientierung des Präsidenten jederzeit berechtigt, alle für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen internen und/oder externen Dokumente und Berichte einzusehen sowie umfassende Auskunft von den Mitgliedern der GL und im Ausnahmefall diesen unterstellten Kadern sowie der externen Revision zu verlangen.
- 3.6 Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Mitglieder der GL oder Dritte laden. Die Erteilung von Aufträgen an Dritte erfordert die Zustimmung des VR.

4. Allgemeine Bestimmungen zu den Ausschüssen

- 4.1 Den Ausschüssen gehören in der Regel zwei bis vier VR-Mitglieder an.
- 4.2 Mitglieder, welche gleichzeitig der GL angehören, können nicht Mitglieder des R&A Ausschusses sein. Ist der Präsident des VR nicht Mitglied, so kann er doch in Absprache mit dem Vorsitzenden des Ausschusses an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, soweit er nicht persönlich vom Verhandlungsgegenstand betroffen ist.

- 4.3 Der VR wählt die Ausschussmitglieder auf Antrag des N&E Ausschusses, ausgenommen die Mitglieder des N&E Ausschusses, die von der Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Der VR bestimmt auch den Vorsitzenden des Ausschusses.
- 4.4 Die Bestimmungen betreffend Einberufung/Traktandierung, Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung und Protokollierung gelten sinngemäss, wie sie in Ziff. III 4. ff für den VR festgehalten sind.
- 4.5 Die Vorsitzenden der Ausschüsse informieren den VR über die wesentlichen Erkenntnisse aus den Ausschusssitzungen, bzw. präsentieren die sich ergebenden Anträge.

V Verwaltungsratspräsidium

1. Funktion/Stellvertretung

Der Präsident vertritt den VR nach aussen soweit die Vertretung nicht dem CEO bzw. den Mitgliedern der GL überlassen ist. Er ist Bindeglied zwischen CEO respektive GL und VR sowie zu den Ausschüssen und ist für den notwendigen Informationsaustausch besorgt. Er sorgt für die Umsetzung der VR-Beschlüsse sowie für die formelle Korrektheit der VR-Arbeit.

Bei Verhinderung oder Ausstand des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung ein vom VR bestimmtes Mitglied die Aufgaben des Präsidenten.

2. Sitzungsführung/Informationsfluss

Der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder der Sekretär beruft die Sitzungen des VR und die Generalversammlung ein, leitet diese und gewährleistet den ordnungsgemässen Ablauf und die Beschlussfassung. Er entscheidet, wer neben den Verwaltungsräten an den VR-Sitzungen teilnimmt. In der Regel sind dies der CEO, der CFO und die übrigen Mitglieder der GL. Es ist anzustreben, dass sporadisch auch andere Kadermitarbeiter teilnehmen.

Er sorgt für die Vorbereitung der VR-Sitzungen und die sachgerechte und rechtzeitige Information der VR-Mitglieder.

VI Chief Executive Officer

1. Delegation operative Geschäftsführung

Der VR delegiert die operative Geschäftsführung der Gruppe vollumfänglich an den CEO. Die operative Geschäftsführung umfasst sämtliche Geschäftsführungsaufgaben, die nicht durch Gesetz, Statuten, dieses Reglement und gegebenenfalls spezifische VR-Beschlüsse dem VR vorbehalten sind und beinhaltet gemäss Ziff. I 3. die Geschäftsführung der gesamten Gruppe, insbesondere auch die der TG.

Auch im Bereiche der Kompetenzen des VR muss der CEO gedankliche Initiativen ergreifen und sich zeigende Geschäftsmöglichkeiten bis zur Entscheidreife wahrnehmen. Es obliegt ihm, sich ständig mit der Weiterentwicklung des Unternehmens und seiner Zukunftschancen bzw. Risiken zu beschäftigen und entsprechende Anträge im VR einzubringen.

Unter Vorbehalt von Ziff. VII hat der CEO folgende Aufgaben:

- die Geschäftsführung der Gruppe bzw. die Organisation der GL;
- die Vorbereitung von Geschäftsplänen und Budgets zuhanden des VR;
- die Aufsicht über Rechnungswesen, Finanzkontrolle und Finanzplanung;
- die Behandlung aller Personalfragen;
- alle übrigen vom VR an die GL delegierten Aufgaben;
- die Vertretung der Interessen der Gruppe gegenüber Dritten (Banken, anderen Gesellschaften, Investoren, Presse, Öffentlichkeit);
- das Erstellen eines Berichts über den laufenden Geschäftsgang für jede Sitzung des VR sowie die Zusendung an die VR-Mitglieder von Quartalsberichten über wesentliche Kennzahlen der Gruppe, um dem VR die Ausübung seiner Aufsichtstätigkeit zu ermöglichen.

2. Organisation Gruppenleitung

Der CEO ist der Vorsitzende der GL, der auch ein CFO sowie weitere zur Erledigung der Geschäftsführung benötigte Führungspersonen angehören.

Der CEO ist verantwortlich für die Organisation (einschliesslich Stellvertretungsregelung), die Kompetenzausscheidung innerhalb der GL, Führung und Beaufsichtigung der GL sowie für alle unterstellten Einheiten innerhalb der Gruppe. Zu diesem Zweck erarbeitet er ein Organigramm sowie ein entsprechendes GL-Reglement (einschliesslich Kompetenzregelung/Unterschriftenreglement innerhalb der GL sowie der nachfolgenden Hierarchiestufen), die beide vom VR zu genehmigen sind.

3. Berichterstattung an den Verwaltungsrat

Der CEO informiert den VR über die wesentlichen Ereignisse der operativen Geschäftsführung, der Umsetzung der Beschlüsse des VR sowie aller sonstigen für den VR und seine Entscheidungsfindung wesentlichen Aspekte. Insbesondere informiert der CEO sowie bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter bzw. das zuständige Mitglied der GL den VR unverzüglich bei Eintreten von Vorfällen, die den Geschäftsgang wesentlich beeinflussen oder beeinträchtigen können. Im Falle von kurssensitiven Informationen ist die Vertraulichkeit durch entsprechende Massnahmen (Verschlüsselung etc.) sicherzustellen.

Der CEO ist verantwortlich, dass dem VR die folgenden Informationen zeitgerecht geliefert werden:

- konsolidierte Quartalsabschlüsse und Quartalsberichte;
- Zwischenberichte über den Geschäftsgang an jeder VR-Sitzung;
- Informationen über die Geschäfts- und Marktentwicklungen an jeder VR-Sitzung;
- soweit stufengerecht erforderlich Informationen über Ereignisse, die das IKS bzw. das Risikomanagement betreffen, an jeder VR-Sitzung;
- gegebenenfalls zusätzlich vom VR gewünschte Informationen.

VII Kompetenzausscheidung

1. Die nachfolgende Kompetenzausscheidung regelt das Verhältnis zwischen VR und CEO bzw. der GL in Klarstellung und teilweiser Beschränkung der generellen Delegation des operativen Geschäfts. Grundidee ist es, dass sehr wichtige Entscheide im Bereich des operativen Geschäfts dem VR zur Genehmigung zu unterbreiten sind. Die Kompetenzausscheidung betrifft das Geschäft der Gesellschaft und der Gruppe (siehe Ziff. I 3.). Soweit die nachstehende Liste Aspekte der unentziehbaren Kompetenzen des VR anspricht, so ist sie exemplarisch und beschränkt sich auf Bereiche, in denen ein Klärungsbedarf gegeben ist.

Es werden die folgenden Verantwortlichkeiten unterschieden:

E : Entscheid-/Genehmigungskompetenz

V : Vorbereitung (zwingend), Antrag

I : Recht auf Information

2. a)	Oberaufsicht/Personelles	VR	CEO
	Organisationsreglement	E/V	I
	Kompetenz- und Ablauforganisation auf GL-Stufe (z.B. Organigramm, Kompetenzrichtlinie, GL-Reglement)	E	V
	Strategische Planung inkl. Festlegen der Anlagestrategie und Reglement über die Anlagepolitik (Anlage- und Finanzierungsrichtlinien)	E	V
	Ernennung, Abberufung und Salarierung des CEO, unter Vorbehalt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung	E/V	I
	Ernennung, Abberufung und Salarierung von Mitgliedern der GL und von Verwaltungsräten der TG, unter Vorbehalt der Genehmigung der Vergütung der GL durch die Generalversammlung	E	V
	Anstellung/Kündigung übriger Mitarbeiter	I	E
	Salarierungspolitik Mitarbeiter	I	E
	Aktienbeteiligungs- und Optionsprogramme inkl. Zuteilung von Aktien, Optionen oder anderen Rechten unter Mitarbeiterbeteiligungsplänen, wo nötig unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung	E	V
	Salärstruktur der Gruppe	E	V
	Unterschriftserteilungen bei TG	I	E
b)	Finanzkontrolle («FK»)/Finanzplanung («FP»)/Rechnungswesen («RW»)	VR	CEO
	Ausgestaltung FK, FP und RW	E	V
	Risikomanagement und IKS	E	V
	Mittelfristplanung für mindestens drei Jahre	E	V
	Budget	E	V
	Jahres- und Halbjahresrechnungen	E	V
	interne Zwischenabschlüsse (quartalsweise)	I	E
	Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung	E	V
	Neuerlangung oder Erweiterung von Kreditlinien und Darlehensaufnahmen im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit	I	E
	Eventualverpflichtungen zugunsten Dritter	I	E

- c) **Investitionen/Devestitionen**
 Investitionen und Devestitionen betreffen den Kauf (inklusive die Entwicklung eigener Liegenschaften) resp. den Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, insbesondere Liegenschaften und Beteiligungen. Der Wert richtet sich nach dem Wert, zu dem der Gegenstand im Anlagevermögen der Gesellschaft erfasst ist, zuzüglich Finanzierung.

Investitionen/Devestitionen	VR	CEO
≤ CHF 10 Mio.	I	E
> CHF 10 Mio.	E	V
Abschluss oder Beendigung wichtiger Verträge oder Eingehen wesentlicher Verpflichtungen ausserhalb des normalen Geschäftsgangs (z.B. Errichtung von Zweigniederlassungen, Eingehen von Joint Ventures [ARGE], Eingehen von langfristigen Beziehungen mit anderen Unternehmen, Gründung oder Liquidation von TG usw.)	E	V

d) Verschiedenes	VR	CEO
Pressemitteilungen zu Jahres- und Halbjahresabschluss, Pressemitteilungen über kursrelevante Tatsachen (Ad-hoc-Mitteilungen)	E	V
Übrige Pressemitteilungen mit Information der Öffentlichkeit über laufende Geschäftsvorfälle	I	E
Übrige Öffentlichkeitsarbeit inkl. Meldungen an die SIX Swiss Exchange	I	E
Führung von Gerichts- und Verwaltungsverfahren ausserhalb des ordentlichen Geschäftsganges oder mit einem Streitwert > CHF 5 Mio.	E	V
Führung von Gerichts- und Verwaltungsverfahren aus ordentlichem Geschäftsgang mit einem Streitwert ≤ CHF 5 Mio.	I	E
Zulassung Erwerber von Namenaktion als Vollaktionär (sofern dessen Besitz mehr als 5% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingeschriebenen Namenaktien überschreitet)	E	V
Sämtliche Geschäfte der Gruppe mit VR- und GL-Mitgliedern	E	V

3. Soweit in Ziff. VII 2. keine spezifische Kompetenzausscheidung vorgenommen wurde, richten sich die Kompetenzen nach der Delegationsnorm von Ziff. VI 1. bzw. gemäss Gesetz und Statuten.

Allreal Holding AG
Grabenstrasse 25, 6340 Baar
www.allreal.ch